



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

für Vormittag + Mittag + Nachmittag
(bis max. 16:45 Uhr – ca. 9 ½ Std./Tag) 60,00 €
für ganztags
(bis max. 18.00 Uhr – ca. 10 ¾ Std./Tag) 85,00 €

Ist im Betreuungsvertrag zusätzlich je Woche eine Betreuung an einem Mittag vereinbart, so beträgt der Betreuungsbetrag zusätzlich 5,00 €/Monat und zusätzlich für einen Nachmittag je Woche 12,00 €/Monat.

Werden gleichzeitig Geschwister in einer städtischen Krippe und/oder in einem städtischen Kindergarten betreut, so reduziert sich der Betreuungsbetrag für das zweite und jedes weitere in einer Kinderkrippe betreute Kind um 45,- €/Monat.

4. Für Kinder **ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
monatlich 135,50 €.

Werden gleichzeitig mehrere Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut, so ist für jedes weitere ein Betreuungsbetrag in Höhe von monatlich 117,50 € zu zahlen.

(5) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten für den jeweiligen Betreuungsumfang werden vom Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, tagesstättenbezogen festgelegt und in der jeweiligen Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden. Erfolgt die verspätete Abholung mehrfach, so kann ohne weitere Mahnung ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 30 € pro angefangener ¼ Stunde festgesetzt werden.

(6) Das **Verpflegungsentgelt** beträgt pro Kind und Mittagessen:

1. für **Kinder bis unter 3 Jahren**, (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) **2,80 Euro**.

(Sind diese jedoch vorzeitig in einer Kindergartengruppe aufgenommen, gilt 2.)

2. für **Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt** **3,40 Euro**.

3. für **Kinder ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **4,00 Euro**.

Ist eine besondere Diätkost erforderlich, so beträgt das Entgelt pro Essen 4,50 Euro. Ein Anspruch auf Diätkost besteht nicht. Sie wird nur zur Verfügung gestellt, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeutet.

Grundlage für den Verpflegungsumfang sind die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag. Erfolgt eine Verpflegung, ohne dass dies im Betreuungsvertrag niedergelegt ist, aufgrund einer besonderen Ausnahme- bzw. Notsituation vereinzelt, so erhöht sich der entsprechende Essenspreis pro in Anspruch genommene Verpflegung um 0,50 €.

Die Bestellung des Essens erfolgt eine Woche im Voraus. Sofern eine Verpflegung des Kindes nur auf besondere Bestellung durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgen soll, muss die Bestellung bis spätestens Freitagvormittag vorliegen.

Der Anspruch auf Zahlung des Verpflegungsentgelts entsteht mit der Bestellung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Mittagessens. Er wird mit der monatsweisen Abrechnung, in der Regel im Folgemonat, fällig und entsprechend Abs. 3 durch Lastschriftverfahren eingezogen.

**Unterabschnitt 3
Elternversammlung und Elternbeirat**

**§ 9
Elternversammlung**

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Die Elternversammlung muss nicht als Vollversammlung abgehalten werden, sondern kann auch in den einzelnen Betreuungsgruppen stattfinden. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb von 6 Wochen nach Schulbeginn einberufen. Im Übrigen muss eine Elternversammlung stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies fordert. Hierbei sind die von Seiten der Erziehungsberechtigten zu behandelnden Gegenstände bei der Leitung der Kindertagesstätte in Textform einzureichen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft die Elternversammlung unter Angabe der Örtlichkeit, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung ein. Die Erziehungsberechtigten sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zu laden. Gebietet die Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes keinen weiteren Aufschub, so kann abweichend eine angemessene kürzere Ladungsfrist festgesetzt werden.

(3) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme.

(4) Verlauf und Ergebnis der Elternversammlung sind in Protokollform schriftlich festzuhalten

§ 10

Aufgaben und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat versteht sich als Institution, die durch eine kooperative gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle des Kindes wirken soll.

(2) Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
• die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals der Einrichtung
• je ein Elternvertreter für jede Kindergruppe, mindestens jedoch drei Elternvertreter, wenn die Einrichtung mit weniger als drei Gruppen geführt wird
• die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte.

Die Vertreter/innen der Einrichtung im Gesamtelternbeirat haben

im Elternbeirat Gaststatus.

(3) Der Elternbeirat soll gehört werden:

- zu den Aufnahmekriterien für den Besuch der Einrichtung bei Bestehen einer Vormerkliste
- bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- vor der Durchführung investiver Maßnahmen im baulichen Bereich
- bei Änderung der Betreuungszeiten und Festlegung der Schließzeiten

(4) Der Elternbeirat hat das Recht, Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen sowohl von den staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern als auch vom Träger der Einrichtung zu verlangen. Von dem Recht der Auskunft ausdrücklich ausgenommen werden alle Vorgänge, die unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, sowie interne Personalangelegenheiten.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Elternbeiratsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Amtszeit der Elternbeiratsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Elternbeiratsmitglieds die Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Im Übrigen endet die Tätigkeit eines Elternbeiratsmitglieds mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Tritt dieser Fall ein, so rückt der Vertreter des ausgeschiedenen Elternbeiratsmitglieds nach und nimmt die diesbezüglichen Obliegenheiten bis zum Ende der Amtszeit wahr.

§ 11

Wahl des Elternbeirats

(1) Zur Elternbeiratswahl lädt die Leitung der Kindertagesstätte unter Wahrung einer 14-tägigen Frist entsprechend § 9 Abs. 2 ein.

(2) Die Wahl des Elternbeiratsmitgliedes für eine Gruppe erfolgt jeweils durch die Erziehungsberechtigten schriftlich in geheimer Wahl. Widerspricht niemand, kann offen durch Handheben gewählt werden. Für jedes Elternbeiratsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals sind nicht wählbar, sie gehören als ständige Mitglieder dem Elternbeirat an. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme. Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Mit der Leitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand berufen, der aus einem Wahlleiter und Schriftführer besteht. Die Bestellung des Wahlvorstands erfolgt nach Zufur durch Beschlussfassung entsprechend Absatz 2. Vom Ergebnis der Elternbeiratswahl ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 12

Vorsitz und Einberufung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt er aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende hat den Elternbeirat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte dies beantragen. Bei der Ladung der Mitglieder ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Beratungsgegenstände können sowohl von der Elternversammlung als auch von den Mitgliedern des Elternbeirates eingebracht werden. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf sowohl der Zeichnung durch den Vorsitzenden als auch durch den Schriftführer. Auf Verlangen ist den Erziehungsberechtigten der Einrichtung hierüber Auskunft zu erteilen. Dem Träger der Kindertagesstätte ist eine Ausfertigung spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

(2) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Elternbeirates.

§ 13

Gesamtelternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten

(1) Der Gesamtelternbeirat ist das Organ aller Eltern, deren Kinder eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(2) Der Gesamtelternbeirat setzt sich aus je zwei gewählten Vertreter/innen je Kindertagesstätte zusammen. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der in der jeweiligen Kindertagesstätte betreuten Kinder. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung sinngemäß. Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Elternbeirat und im Gesamtelternbeirat ist zulässig. Die Amtszeit der Gesamtelternbeiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Gesamtelternbeiratsmitglieds die städtische Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit

- eine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in
- eine/n Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Bei Bedarf können weitere Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche ernannt werden.

(4) Der Gesamtelternbeirat kann im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die die Kindertagesstätten der Stadt Fulda betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Kindertagesstättenarbeit geben und Vorschläge unterbreiten. Er soll gehört werden bei

- Änderung dieser Satzung
- Festlegung und Fortschreibung der pädagogischen Leitlinien/Rahmenkonzeptionen
- Fortschreibung des Kindergartenentwicklungsplanes
- Planung von Um- und Neubaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen

Anträge des Gesamtelternbeirates sind an das Amt für Jugend, Familie und Senioren zu richten. Der Gesamtelternbeirat soll im Jugendhilfesausschuss zu den die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

(5) Die/der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen nach Bedarf in Textform ein, mindestens jedoch 2-mal pro Jahr. Der Zeitraum zwischen Einberufung und Sitzung soll mindestens 14 Tage betragen. Bei dringenden Angelegenheiten nach Absatz 4, auf Verlangen des Amtes für Jugend und Familie oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtelternbeirates, muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n als auch durch die/den Schriftführer/in. An den Sitzungen können teilnehmen:

- der/die Dezernent/in
- Vertreter des Magistrats der Stadt Fulda

Weitere Personen können von dem/der Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(6) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der einfachen Mehrheit zu fassen. Stimmberechtigt sind die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Gesamtelternbeirates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder erforderlich.

(7) Hinsichtlich der Schweigepflicht gilt § 10 (5) analog.

**ABSCHNITT 2
Kindertagespflege**

**§ 14
Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung setzt die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beträgt pauschal

- 1,87 € und ab 01. Januar 2020 1,95 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- 3,78 € und ab 01. Januar 2020 3,93 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) i. d. F. vom 01. Januar 2014 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrags von 3,78 € und ab 01. Januar 2020 von 3,93 € als weitergeleitet.

3. 0,05 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt.

Der Betrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 1,40 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie für die Kindertagespflege geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Ziff. 2 um 0,20 €.

Private Zuzahlungen von Dritten an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Nachhinein auf der Grundlage eines Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 20 Stunden ohne Nachweis angenommen.

(3) Geeignet im Sinne von Abs.1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.